

## Richtlinie über die Schulstarthilfe der Stadtgemeinde Amstetten

beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung vom 25. 6. 2014

### § 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Volksschulen der Stadtgemeinde Amstetten als gesetzlichem Schulerhalter, der Volksschule Öhling und der Volksschule Euratsfeld, welche ihre Schullaufbahn (1. Schulstufe) beginnen, in einer Familie im Sinne des NÖ Familiengesetzes oder mit AlleinerzieherInnen leben und ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Stadtgemeinde Amstetten haben. Der Schulbesuch der Schüler und Schülerinnen in einer der genannten Volksschulen erfolgt gemäß der Schulsprengelteilung der „Verordnung über die Schulsprengel der Volksschulen und die Volksschulgemeinden in Niederösterreich“, LGBl 5000/20 i.d.g.F.

### § 2 Schulstarthilfe

- (1) Die Stadtgemeinde Amstetten unterstützt Familien gem. § 1 durch einen Zuschuss zu den Schulstartkosten der Schüler und Schülerinnen der 1. Klassen.
- (2) Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Pro-Kopf-Einkommen aller Haushaltsmitglieder des Schulkindes und beträgt max. € 100,00 pro Schulkind.
- (3) Als Familie gelten eheliche Lebensgemeinschaften und Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher, die im Gebiet der Stadtgemeinde Amstetten ihren Hauptwohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern) soweit sie für dieses Kind (diese Kinder) Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz haben.
- (4) Antrags- und empfangsberechtigt als Vertreter des Kindes (der Kinder) im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist das Familienmitglied, das sich vor allem der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (= betreuender Elternteil).
- (5) Die Schulstarthilfe der Stadtgemeinde Amstetten kann man für jedes Kind nur einmal in Anspruch nehmen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

### § 3 Förderhöhe

- (1) Die Schulstarthilfe gem. § 2 Abs. 2 wird, nach Vorlage von (einer) Rechnung(en) über den Ankauf von Schulartikeln, bis maximal € 100,00 bewilligt.
- (2) Um eine soziale Ausgewogenheit zu gewährleisten ist die Zuschussgewährung von dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der Haushaltsmitglieder abhängig.

- (3) Die Schulstarthilfe wird bis zu einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von € 752,00 gewährt.

Die angegebene Einkommensgrenze [derzeit € 752,00] wird jährlich mit jenem Zeitpunkt valorisiert, an welchem die Gehaltserhöhung für die öffentlich Bediensteten in Kraft tritt, wobei als Ausgangsbasis die Gehaltsstufe VI/9 der NÖ Gemeindebeamtenegehaltsordnung -gültig ab März des Jahres 2014-dient und der Betrag für das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen auf volle € 1,- aufzurunden ist.

- (4) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein bekannt gegebenes Bankkonto.

#### § 4 Berechnung

- (1) Die Berechnung des Pro-Kopf-Einkommens erfolgt, indem man das Familiennettoeinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert.

- (2) a) Das Familiennettoeinkommen wird wie folgt definiert:

Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (gemäß § 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505 i.d.g.F.), einschließlich Arbeitslosen-, Notstands-, Sondernotstandsunterstützung, Karenzgeld, Wochenhilfe sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin). Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

- b) Als Einkommen gilt:

Bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe;

Bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

- c) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

- Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Monatslohnzettels, bei unregelmäßigem Einkommen die Lohnzettel der letzten drei Monate.

- Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

- Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

(3) Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder wie folgt ermittelt:

1. Erwachsener	1,0
2. Erwachsener	0,8
AlleinerzieherInnen	1,4
Kinder bis inkl. 10 Jahren	0,4
Kinder von 11 bis inkl. 14 Jahren	0,6
Kinder ab 15 Jahren*	0,8
solange Familienbeihilfe bezogen wird)	

### § 5 Verfahren

(1) Der Antrag um Schulstarthilfe der Stadtgemeinde Amstetten ist mittels Antragsformular beim Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten einzubringen.

(2) Ein Antragsformular ist in den Volksschulen der Stadtgemeinde Amstetten, in der Volksschule Öhling, in der Volksschule Euratsfeld, in den Ortsvorstellungen, beim Bürgerservice und in der Schulverwaltung sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Amstetten erhältlich.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Meldezetteln aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Mitglieder
- Einkommensnachweise gem. § 4 (2) lit. c
- Bestätigung über den Besuch der 1. Schulstufe durch die Volksschule
- Rechnung(en) über den Ankauf von Schulartikeln

(4) Der Antrag um Schulstarthilfe kann frühestens mit Beginn des Schuljahres des Schulstarts des Kindes (der Kinder) gestellt werden und muss bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres in dem der Schulstart des Kindes (der Kinder) stattfand eingebracht werden.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beginn des Schuljahres 2014/15, das ist der 1. September 2014, in Kraft,

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin